# Satzung SV Hunsheim 1972 e.V vom 16.09.2020

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.03.1972 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Hunsheim e V"
- (2) Der Sitz des Vereins ist Reichshof, Hunsheim und ist im Vereinsregister in Siegburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied erklärt, welcher Sportgruppe es angehören will.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung ergeht schriftlich und muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (5) Das Mitglied erkennt mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter sind Folge zu leisten.
- (6) Der Verein hat folgende Mitglieder.
  - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b. passive Mitglieder
  - c. aktive Mitglieder unter 18 Jahre
  - d. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung), Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahres- oder Jahresende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag jedes Mitglieds aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - c. sich grob unsportlich verhält oder
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen gegenüber dem Vorstand zu geben. Dazu ist der Antrag mit Begründung dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Es ist keine Beschwerde möglich. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## § 5 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Jedes Mitglied mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

### § 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge für die gewählte Sportgruppe zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen dürfen die Höhe des 1 ½ fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter
  - c. der Geschäftsführer
  - d. der Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis setzen alle Geschäfte einen Vorstandsbeschluss voraus.
- (3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Abs. 26 a EStG erhalten. Über Grund und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Beschlussfassung der Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen etc.
  - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - e. die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

### § 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b. Änderungen der Satzung
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- e. Entscheidung über die Ehrenamtspauschale des Vorstandes
- f. die Auflösung oder Fusion des Vereins
- g. Wahl der Kassenprüfer.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher in Textform als Brief oder E-Mail an die Vereinsmitglieder direkt bekannt gegeben werden. Mit der Aufgabe des Briefes zur Post oder der persönlichen Übergabe des Briefes oder der Absendung der E-Mail ist der Vorstand seiner Einladungspflicht nachgekommen. Zusätzlich kann ein Aushang in der Sporthalle Hunsheim erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 20 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (4) Beschlüsse über
  - a. die Änderung der Satzung
  - b. die Auflösung des Vereins
  - bedürfen der Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 15 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vereinskasse muss jährlich geprüft werden durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Plausibilität der Kassenbewegungen über die Belege.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 16 Vereinsordnungen

Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 17 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind
  - a. Der Jugendwart
  - b. Die Jugendversammlung.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### § 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu

geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins 2 Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Gemeindesportverband Reichshof e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wurde am 16.09.2020 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Alle übrigen Satzungen sind damit unwirksam.

Reichshof, den 16.09.2020	gez
	Ania Bremer, 1. Vorsitzende